

**RS OGH 2000/3/2 150s22/00,  
150s82/01, 140s74/15m,  
120s90/16a, 140s27/18d  
(140s28/18a)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2000

## Norm

StPO §173 Abs6

StPO §180 Abs7

## Rechtssatz

Mit § 180 Abs 7 StPO eröffnet der Gesetzgeber bei schwersten (Kapitalverbrechen) Verbrechen die Möglichkeit der Haft auch dann, wenn das Vorliegen von speziellen Haftgründen zwar nicht nachgewiesen, aber sehr wohl gemutmaßt werden kann.

Diese beschränkt - beziehungsweise bedingt - obligatorische Untersuchungshaft ist in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs 3 und 6 Abs 2 EMRK keine schrankenlose; sie darf nämlich nicht verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde nicht flüchten oder sich verborgen halten, keine Verdunklungshandlungen setzen und die Tat weder wiederholen noch ausführen. Dabei hat das Gericht (nach Art einer Umkehrung der Beweislast) unter Anwendung eines strengen Maßstabes zu untersuchen, ob besondere Gründe (Persönlichkeit des Beschuldigten, Beschaffenheit der Tat und der Tatumstände) mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit das Vorliegen des - fallbezogenen - Haftgrundes der Fluchtgefahr ausschließen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 22/00  
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 15 Os 22/00
- 15 Os 82/01  
Entscheidungstext OGH 28.06.2001 15 Os 82/01  
Auch
- 14 Os 74/15m  
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 14 Os 74/15m  
Vgl
- 12 Os 90/16a  
Entscheidungstext OGH 18.08.2016 12 Os 90/16a  
Vgl
- 14 Os 27/18d  
Entscheidungstext OGH 06.03.2018 14 Os 27/18d  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113412

## Im RIS seit

01.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)